

Niederschrift über die mündliche Modulprüfung im Masterstudiengang
Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa
Modul III

Kandidatin/Kandidat:

Prüferin/Prüfer:

Beisitzerin/Beisitzer:

Datum und Dauer der Prüfung:

Wesentliche Gegenstände der Prüfung:

Besondere Vorkommnisse:

Endnote:

Speyer, den

Unterschrift Prüferin oder Prüfer

Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer

Gem. § 16 Abs. 2 MasterO LLM. sind folgende Noten zu verwenden:

- Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte
für eine besonders hervorragende Leistung;
- Gut = 13, 14, 15 Punkte
für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte
für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte
für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
- Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte
für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
- Ungenügend = 0 Punkte
für eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischenpunktezahlen sind dabei nicht zulässig